



Informationen aus dem Arbeits- und Sozialrecht

Änderungen durch das Flexirentengesetz

Inhalt:

1. Änderungen bei der Hinzuverdienstregelung.....	2
a. Hinzuverdienst bei vorgezogener Altersrente	2
i. Hinzuverdienst bis 6.300 € pro Jahr	2
ii. Hinzuverdienst über 6.300 € pro Jahr.....	2
b. Hinzuverdienst und Erwerbsminderungsrente	4
c. Überprüfung der Hinzuverdienstgrenzen	6
2. Änderungen bei der Teilrente	6
3. Rentensteigerung neben dem Bezug einer Vollrente wegen Alters.....	6
a. Arbeiten und Rente <i>vor</i> der Regelaltersgrenze.....	6
b. Arbeiten und Rente <i>nach</i> der Regelaltersgrenze	7
4. Zahlung der Erwerbsminderungsrente (EMR) auf Zeit vor dem 7. Kalendermonat	7
5. Ausgleich von Abschlägen.....	7
a. Berechnung des Ausgleichs der Rentenminderung.....	8
b. Steuerrechtliche Betrachtung der Beiträge	9
6. Weitere Änderungen durch das Flexirentengesetz.....	10
a. Verbesserte Informationen der Rentenversicherungsträger	10
b. Änderungen bei Prävention und Rehabilitation.....	10

Wir wollen euch über die wesentlichen Regelungen des Flexirentengesetzes¹ informieren, die überwiegend am 1.7.2017 in Kraft treten. Ziel des Gesetzes ist es, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibler zu gestalten und die Regelungen für ein Weiterarbeiten über die reguläre Altersgrenze hinaus zu fördern. Neben den Hinzuverdienstregelungen, ist die Möglichkeit zum Ausgleich von Abschlägen und die Teilrente verändert worden.

¹ Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) vom 8. Dezember 2016, BGBl. I 2016, 2838.

1. Änderungen bei der Hinzuverdienstregelung

Kernstück des Flexirentengesetzes ist die Neuausrichtung der **Hinzuverdienstregelungen** bei vorgezogenen Altersrenten und bei Erwerbsminderungsrenten.

Wesentliche Punkte der Neuausrichtung sind:

- Umstellung auf eine Jahresverdienstgrenze anstelle der bisherigen monatlichen Hinzuverdienstgrenze.
- Wegfall der festen Abstufung einer (Teil-) Rente in Voll, 2/3, 1/2, 1/3 bei Altersrente bzw. Voll, 3/4, 1/2, 1/4 bei Erwerbsminderungsrenten zugunsten einer stufenlosen Inanspruchnahme je nach Hinzuverdiensthöhe.
- Jährliche Überprüfung des tatsächlichen Hinzuverdienstes und Cent genaue Abrechnung der überzahlten Rentenbeträge anstatt pauschaler Absenkung und Rückforderung des Unterschiedsbetrages zur nächst niedrigeren Teilrentenstufe.

a. Hinzuverdienst bei vorgezogener Altersrente

Die Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente und die Abrechnung von Hinzuverdiensten stellen sich ab dem 1.7.2017 wie folgt dar.

Als Hinzuverdienst sind Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbare Einkommen zu berücksichtigen (§ 34 Abs. 3b SGB VI). Sie werden zusammengerechnet.

i. Hinzuverdienst bis 6.300 € pro Jahr

Bis zu 6.300 Euro im Kalenderjahr kann neben einer vorgezogenen Vollrente wegen Alters rentenunschädlich hinzuverdient werden, unabhängig vom Zeitraum. Ob dies zum Beispiel in drei oder zwölf Monaten innerhalb des Kalenderjahres erfolgt, ist dabei unerheblich. Die monatliche Hinzuverdienstgrenze gibt es nicht mehr. Die bisherige Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro/Monat sowie die Möglichkeit zum zweimaligen unschädlichen Überschreiten der Grenze im Kalenderjahr entfallen. In der neuen Grenze von 6.300 Euro/Kalenderjahr sind 14 Zahlungen zu je 450 Euro enthalten.

ii. Hinzuverdienst über 6.300 € pro Jahr

Übersteigt der Hinzuverdienst die Grenze von 6.300 Euro im Kalenderjahr, wird der darüber hinaus gehende Hinzuverdienst **zu 40 % auf die Rente angerechnet**. Liegt der bestimmbare Hinzuverdienst in der Zukunft, wird er auf die jeweiligen Rentenmonate des Kalenderjahres gleichmäßig verteilt.

Beispiel: Versicherte 64 Jahre - persönliche Regelaltersgrenze noch nicht erreicht.

Monatliche Rente ab 1.1.2018:	1.200 Euro
Erwarteter Hinzuverdienst im Kalenderjahr 2018	10.000 Euro
Hinzuverdienstgrenze	6.300 Euro für das volle Kalenderjahr
Den Freibetrag übersteigender Hinzuverdienst:	10.000 Euro – 6300 Euro = 3.700 Euro
Jährlicher Anrechnungsbetrag:	3.700 Euro x 40 % = 1.480 Euro
Monatlicher Anrechnungsbetrag:	1.480 Euro / 12 Monate = 123,33 Euro
Monatliche Bruttorentenzahlung ab 1.1. 2018:	1.200 Euro - 123,33 Euro = 1.067,67 Euro

i. Hinzuverdienstdeckel

Übersteigt der Hinzuverdienst zusammen mit der bereits gekürzten Altersrente das bisherige Einkommen, wird der übersteigende Betrag zu 100 % auf die Altersrente angerechnet. Maßstab ist dabei das höchste beitragspflichtige Einkommen der letzten 15 Kalenderjahre (Hinzuverdienstdeckel). Dieser Deckel wird berechnet, indem die jeweils gültige monatliche Bezugsgröße mit den Entgeltpunkten des Kalenderjahres mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor dem Beginn der Rente vervielfältigt wird.

Beispiel:

Monatlicher Zahlbetrag der vorgezogenen Altersrente	1.250 Euro
Voraussichtlicher Jahreshinzuverdienst	36.000 Euro
Höchstes beitragspflichtiges monatliches Durchschnittseinkommen der letzten 15 Kalenderjahre nach aktuellem Verdienstniveau (Hinzuverdienstdeckel)	3.100 Euro

Rechenschritt 1 - Ermittlung der 40% Anrechnung

Den Freibetrag übersteigender Hinzuverdienst	36.000 Euro – 6.300 Euro = 29.700 Euro
Monatlicher Anrechnungsbetrag	29.700 Euro / 12 Monate x 40% = 990 Euro
Monatliche Bruttorentenzahlung ohne Berücksichtigung des Hinzuverdienstdeckels	1.250 Euro – 990 Euro = 260 Euro

Rechenschritt 2 - Ermittlung des den Hinzuverdienstdeckel übersteigenden Verdienstes mit 100% Anrechnung:

Monatliches Einkommen (Rentenzahlung + monatlichem Hinzuverdienst):	260 Euro + 3.000 Euro (36.000 Euro / 12 Monate) = 3.260 Euro
Monatliches Einkommen abzüglich des höchsten monatlichem Durchschnittseinkommens:	3.260 Euro - 3.100 Euro = 160 Euro
Monatliche Bruttorentenzahlung unter Berücksichtigung des Hinzuverdienstdeckels:	260 Euro – 160 Euro = 100 Euro

Wegen des voraussichtlichen Hinzuverdienstes in Höhe von 36.000 Euro bleibt in diesem Beispiel nur eine monatliche Bruttorente von 100 Euro zur Auszahlung übrig.

Hinweis: Die neue Hinzuverdienstgrenze von 6300 Euro gilt einheitlich im gesamten Bundesgebiet. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist - wie bisher - ein unbegrenzter Hinzuverdienst möglich.

b. Hinzuverdienst und Erwerbsminderungsrente

Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze bei einer **Rente wegen voller Erwerbsminderung** beträgt ab 01.07.2017 ebenfalls 6.300 Euro. Auch diese Grenze gilt im gesamten Bundesgebiet einheitlich.

Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze bei einer **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung** beträgt das 0,81-fache der jährlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten des Kalenderjahres mit den höchsten Entgeltpunkten (EP) aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung, mindestens jedoch mit 0,5 EP. Bei der Bezugsgröße ist nicht mehr nach Ost und West zu unterscheiden (§ 228a Abs. 2 SGB VI wird zum 1.7.2017 gestrichen). Daher ergibt sich 2017 eine einheitliche Hinzuverdienstgrenze aufgrund der jährlichen Bezugsgröße West 35.700 Euro. Diese liegt mindestens bei 14.458,50 Euro (= 35.700 Euro x 0,81 x 0,5 EP).

Auch bei der Erwerbsminderungsrente wird der, die Hinzuverdienstgrenze übersteigende, Verdienst zu 40 % von der Rente abgezogen.

Beispiel: Hinzuverdienstgrenze bei einer teilweisen Erwerbsminderungsrente

Höchste Entgeltpunkte eines Kalenderjahres in den letzten 15 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung sind 1,2 EP.

Monatliche Rente bei <u>teilweiser</u> Erwerbsminderung:	550 Euro
--	----------

Individuelle jährliche Hinzuverdienstgrenze:	$35.700 \text{ Euro} \times 0,81 \times 1,2 \text{ EP} =$ 34.700 Euro
Jährliche Rentenzahlung:	$550 \text{ Euro} \times 12 = 6.600 \text{ Euro}$
Tatsächlicher jährlicher Hinzuverdienst:	15.000 Euro

Ergebnis: Da der tatsächliche Hinzuverdienst von 15.000 Euro jährlich (bei monatlicher Umrechnung 1.250 Euro), die Hinzuverdienstgrenze von 34.700 Euro jährlich (bei monatlicher Umrechnung 2.891,67 Euro) nicht übersteigt, bleibt der Hinzuverdienst anrechnungsfrei.

Beispiel: Abwandlung mit höherem Hinzuverdienst

Tatsächlicher jährlicher Hinzuverdienst:	36.000 Euro (3.000 Euro monatlich)
Jährlicher Hinzuverdienst abzüglich der individuellen Hinzuverdienstgrenze:	$36.000 \text{ Euro} - 34.700 \text{ Euro} =$ 1.300 Euro
Anrechenbarer Anteil von 40% der die Hinzuverdienstgrenze übersteigende Verdienstes:	$1300 \text{ Euro} \times 40 \% = 520 \text{ Euro}$
Anrechenbarer Anteil des Hinzuverdienstes auf die monatliche Rente:	$520 \text{ Euro} : 12 = 43,33 \text{ Euro}$
Ausgezahlte monatliche teilweise Erwerbsminderungsrente:	$550 \text{ Euro} - 43,33 \text{ Euro} =$ 476,67 Euro brutto

Der **Hinzuverdienstdeckel** (§ 96a Abs. 1b SGB VI) berechnet sich bei voller und teilweiser Erwerbsminderungsrente aus der monatlichen Bezugsgröße vervielfältigt mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung. Auch hier gilt ein Mindestbetrag:

- Der Hinzuverdienstdeckel bei einer vollen Erwerbsminderungsrente beträgt monatlich mindestens 525 Euro (= 6.300 Euro / 12).
- Bei einer teilweisen Erwerbsminderungsrente berechnet sich der monatliche „Mindest-Hinzuverdienstdeckel“ aus der individuellen Hinzuverdienstgrenze plus dem Monatsbetrag einer vollen Erwerbsminderungsrente.

Wird mit dem monatlichen Hinzuverdienst dieser Deckel überschritten, wird der Verdienst voll auf die Rente angerechnet.

Achtung: Eine Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer Erwerbsminderungsrente muss innerhalb des festgestellten Restleistungsvermögens bleiben:

- Bei voller Erwerbsminderung unter 3 Stunden täglich
- Bei teilweiser Erwerbsminderung unter 6 Stunden täglich

Wenn der Arbeitsumfang höher ist, wird der Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente gefährdet, da dieser an einem verminderten Leistungsvermögen an-

knüpft. Bei einem monatlichen Hinzuverdienst bis zu 525 € (= 6.300€/ 12 Monate) geht die Rentenversicherung davon aus, dass der Versicherte weniger als 3 h täglich bzw. 15 h wöchentlich erwerbstätig ist.

c. Überprüfung der Hinzuverdienstgrenzen

Zur Bestimmung des Hinzuverdienstes prognostiziert die Deutsche Rentenversicherung zu jedem 1. Juli eines Jahres den voraussichtlichen Verdienst im laufenden und im folgenden Jahr, stellt ihn jeweils der jährlichen Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro gegenüber und setzt die Rente für die Zeit ab 1. Juli und ab kommandem 1. Januar fest.

Die Einkommensprognosen für das Vorjahr werden zum darauffolgenden 1. Juli mit dem tatsächlich erzielten Hinzuverdienst rückschauend Cent genau verglichen („Spitzabrechnung“) und die Rente unter Berücksichtigung des tatsächlichen Hinzuverdienstes neu berechnet. Das bedeutet, dass zukünftig die genaue Feststellung der Rentenhöhe erst im Folgejahr gegebenenfalls mit Änderungsbescheid festgestellt wird.

Hinweis: Mit Erreichen der Regelaltersgrenze entfällt auch die Hinzuverdienstgrenze. Die Versicherten können dann in unbegrenztem Umfang hinzuverdienen.

2. Änderungen bei der Teilrente

Rentnerinnen und Rentner können eine Teilrente ab dem 1.7.2017 auch unabhängig vom Hinzuverdienst wählen (§ 42 Abs. 2 SGB VI n.F.). Die Teilrente muss jedoch mindestens zehn Prozent der Vollrente betragen. Zusätzlich ist zu beachten, dass eine Teilrente maximal in der Höhe gewählt werden kann, in der ein Anspruch aufgrund der Anrechnung des Hinzuverdienstes besteht.

Hinweis: Wird später eine höhere Altersrente bezogen, erhält der Rentenanteil, der nicht in Anspruch genommen wurde, einen geringeren Abschlag als der Anteil, der bereits bezogen wurde. Nur bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte gilt dies nicht, denn sie ist ohnehin abschlagsfrei.

3. Rentensteigerung neben dem Bezug einer Vollrente wegen Alters

a. Arbeiten und Rente vor der Regelaltersgrenze

Bisher waren Rentner, die eine vorgezogene Altersrente in voller Höhe erhielten und zusätzlich einer Beschäftigung nachgingen, versicherungsfrei. Ab 1.7.2017 tritt nicht bereits mit der Zubilligung einer Vollrente wegen Alters Beitragsfreiheit ein (§ 5 Abs. 4 SGB VI a.F.), sondern erst ab dem Folgemonat des Erreichens der Regelaltersgrenze des Versicherten (§ 5 Abs. 4 SGB VI n.F. ab 1.7.2017).

Wer also künftig neben dem Bezug einer vorgezogenen Altersrente einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht, steigert weiter seine Rente. Die rentensteigernden Entgeltpunkte (EP) werden ab dem Monat nach Erreichen der

Regelaltersgrenze wirksam (§ 66 Abs.3a SGB VI n.F.) Dadurch sind sie nicht mehr mit Abschlägen belastet.

b. Arbeiten und Rente *nach* der Regelaltersgrenze

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze tritt ab dem Folgemonat Beitragsfreiheit für Rentenbezieher in der gesetzlichen Rentenversicherung ein (§ 5 Abs.4 Buchstabe a SGB VI n.F. ab 1.7.2017).

Hinweis: Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher, die gegenüber ihrem Arbeitgeber schriftlich auf die Versicherungsfreiheit verzichten, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig. Geschieht dies, führen die dann künftig vom Beschäftigten und Arbeitgeber insgesamt zu zahlenden Beiträge auch zu entsprechenden Leistungsansprüchen, bei Bezieherinnen und Beziehern einer Vollrente aus der Rentenversicherung insbesondere zu einer Erhöhung der bisherigen Rente jeweils jährlich zum 1. Juli. Der Verzicht gilt nur für die auf die jeweilige Beschäftigung bezogene Versicherungsfreiheit und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend.

4. Zahlung der Erwerbsminderungsrente (EMR) auf Zeit vor dem 7. Kalendermonat

Nach bisherigem Recht begann die EMR auf Zeit nicht vor Beginn des 7. Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung (§ 101 Abs.1 SGB VI a.F.).

Nun kann auch eine Zeitrente wegen Erwerbsminderung vor dem 7. Kalendermonat beginnen, wenn der Anspruch auf Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Krankentagegeld einer privaten Krankenversicherung vor dem 7. Kalendermonat endet. Hier war die Nahtlosigkeit von Leistungen aus der Sozialversicherung in atypischen Fällen nicht gegeben, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld I oder Krankengeld beziehungsweise Krankentagegeld bereits vor dem Beginn einer aus medizinischen Gründen befristet bewilligten Rente wegen voller Erwerbsminderung endete. Die neue Regelung gilt aber nur für EMR, die unabhängig von der Arbeitsmarktlage geleistet werden (§101 Abs.1a SGB VI n.F. ab 14.12.2016).

5. Ausgleich von Abschlägen

Während bisher Versicherte ab dem 55. Lebensjahr einen Anspruch darauf hatten, von der Rentenversicherung mitgeteilt zu bekommen, wie hoch die Ausgleichszahlung für den zum Ausgleich von Rentenabschlägen bei vorzeitigem Renteneintritt ist, so beginnt die Möglichkeit, den vorzeitigen Ausstieg zu planen, nun mit dem 50. Lebensjahr (§ 187a SGB VI n.F. ab 1.7.2017). Die Auskunft über die Höhe der Ausgleichszahlung kann auf Antrag auch ohne Nachweis eines berechtigten Interesses bereits mit diesem Lebensjahr erteilt werden.

Die oder der Versicherte muss lediglich die Erklärung abgeben, dass sie oder er beabsichtigt, vorgezogen in Rente zu gehen und ab wann. Die Rentenversicherung teilt ihr oder ihm daraufhin mit, in welcher Höhe maximal eingezahlt werden kann (maximaler Ausgleich der Rentenminderung). Es besteht dadurch keine

Verpflichtung zur Einzahlung. Eine Einzahlung kann auch in geringerer Höhe erfolgen.

Zahlungen sind auch in mehreren Raten über mehrere Jahre möglich (bis zu zweimal kalenderjährlich). Eine monatliche Zahlung ist jedoch nicht zulässig. Nach dem Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze ist eine Ausgleichszahlung ebenfalls nicht mehr möglich.

Wird eine jährliche Ausgleichszahlung angestrebt, ist jedoch zu beachten, dass sich wegen der jährlichen Anpassung des Umrechnungsfaktors die Beträge jedes Jahr erhöhen können.

Hinweis: Wird die spätere Rente – z.B. aufgrund veränderter Lebensplanung - nicht vorzeitig in Anspruch genommen, so erhöhen sich die späteren Entgeltpunkte für eine Rente um einen Zuschlag an Entgeltpunkten für die geleisteten Zahlungen (§ 76a Abs. 1 SGB VI). Eine Erstattung gezahlter Beiträge ist nicht möglich (§ 187a Abs. 3 S. 3 SGB VI).

Bei der Entscheidung ob, in welcher Höhe und ob als Einmal- oder Teilzahlungen Beiträge geleistet werden, ist zu bedenken, dass die eingezahlten Beiträge sich auch anspruchserhöhend bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Hinterbliebenenrente auswirken.

Leistungen von Arbeitgebern, die unmittelbar für den Ausgleich von Abschlägen an die Rentenversicherung gezahlt werden, führen nicht zum Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs, wenn das Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 50. Lebensjahres beendet wird (§ 158 Abs. 1 S. 6 SGB III).

a. Berechnung des Ausgleichs der Rentenminderung

Ausgangswert für den Beitragsaufwand zum Ausgleich einer Rentenminderung ist der Wert der persönlichen Entgeltpunkte, der durch die vorgezogene Rente verloren gehen würde. Hierfür sind alle erworbenen (und erwarteten) Entgeltpunkte mit dem Zugangsfaktor zu vervielfältigten. Der Zugangsfaktor von 1,0 wird um 0,003 pro Monat der geplanten vorzeitigen Inanspruchnahme gemindert.

Dieser individuelle Wert kann der Rentenauskunft nach § 109 Abs. 5 Satz 4 SGB VI entnommen werden.

Beispiel:

Vorzeitige Inanspruchnahme der Rente (West) um 48 Monate

Summe aller Entgeltpunkte:	50 EP
Minderung des Zugangsfaktors:	48 Monate x 0,003 = 0,144
Zugangsfaktor:	1,0-0,144 = 0,8560
Persönliche Entgeltpunkte:	50 EP x 0,8560 = 42,8000 pEP
Zu erwartende Minderung der Rente:	50 EP – 42,8 EP = 7,2000 persönliche EP

Der Beitragsaufwand errechnet sich wie folgt:

Geminderte persönliche Entgeltpunkte x Umrechnungsfaktor² / Zugangsfaktor = Beitragsaufwand. Der Umrechnungsfaktor beträgt für 2017 6.938,2610 Euro für die alten Bundesländer und 6198,7501 für Entgeltpunkte Ost. Berechnung für das Beispiel:

$(7,2 \text{ (persönliche Entgeltpunkte West)} \times 6938,2610) / (0,8560 \text{ geminderter Zugangsfaktor}) = \mathbf{58.359,20 \text{ Euro}}$

Die Rentenminderung ohne Ausgleich wäre bis zum 1.7.2017 monatlich:

$$7,2 \text{ EP} \times 1,0 \text{ Rentenartfaktor} \times 30,45 \text{ Euro} = 219,24 \text{ Euro}$$

b. Steuerrechtliche Betrachtung der Beiträge

Ebenfalls kann es zu **steuerlichen Vergünstigungen** führen, wenn Beiträge zum Ausgleich von zukünftigen Abschlägen gezahlt werden. Alle Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung können als „Altersvorsorgeaufwendungen“ im Rahmen der Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 2a EStG) geltend gemacht werden.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nur bis zu einem Höchstbetrag der Abzug möglich ist. Der Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen richtet sich nach dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 10 Abs. 3 EStG). Also dem Beitrag von 24,8% bis zur Beitragsbemessungsgrenze (94.200 Euro West und 84.000 Euro Ost). Für das Jahr 2017 beträgt der Höchstbetrag 23.362 Euro für Alleinstehende und 46.723 Euro für Verheiratete und Lebenspartner in den alten Bundesländern. In den neuen Bundesländern liegen diese Beträge bei 20.832 Euro und 41.664 Euro.

Beitragszahlungen im Jahr 2017 sind jedoch nur zu 84% des zu berücksichtigenden Gesamtbeitrages heranzuziehen (§ 10 Abs. 3 Satz 4 und Satz 6 EStG) und der steuerfreie Arbeitgeberanteil abzuziehen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 EStG).

Beispielberechnung des steuerlich absetzbaren Betrages:

Jahreseinkommen in 2017: 37.103 Euro, Rentenversicherungsbeitrag 18,7 %

Arbeitnehmeranteil lt. Nr. 23 der Lohnsteuerbescheinigung	3.469 Euro
Arbeitgeberanteil lt. Nr. 22 der Lohnsteuerbescheinigung	+ 3.469 Euro
Aufwendungen insgesamt	= 6.938 Euro
Davon 84 % (Wert für 2017) =	5.828 Euro
Abzgl. Arbeitgeberanteil 100 %	- 3.469 Euro
Absetzbar in 2017	2.359 Euro

² Jeweils der aktuellen „Bekanntmachung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung“ zu entnehmen.

Vom Höchstbetrag wären in diesem Beispiel bisher erst 6.938 Euro ausgeschöpft, so dass für eine allein veranlagte Person in den alten Bundesländern noch 16.423 Euro (= 23.362 Euro – 6.938 Euro) als zusätzliche Zahlung im Rahmen der Sonderausgaben berücksichtigt werden könnten. Hiervon wären dann 13.796 Euro (= 16.423 Euro x 82 %) steuerlich absetzbar.

Da Teilzahlungen für die Ausgleichszahlungen zulässig sind, ist es vor diesem Hintergrund erforderlich zu prüfen, ob angepasste Teilbeiträge sinnvoll sind.

Hinweis: Die Auszahlung der Rente unterliegt im Gegenzug der nachgelagerten Besteuerung. Übernimmt der Arbeitgeber – etwa bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses - die Zahlung zum Ausgleich der Rentenminderung, so bleibt diese Zahlung zur Hälfte steuerfrei (§ 3 Nr. 28 EStG).

6. Weitere Änderungen durch das Flexirentengesetz

a. Verbesserte Informationen der Rentenversicherungsträger

Zukünftig wird die Rentenauskunft - die jeder ab 55 Jahren erhält - um die Mitteilung ergänzt, wie sich das Vorziehen oder Hinausschieben des Rentenbeginns auf die Rente auswirkt, wie sich eine Teilrente auswirkt und welche Auswirkungen der Rentenbeginn vor und nach der Regelaltersgrenze hat (§ 109 Abs. 2 und 4 SGB VI).

b. Änderungen bei Prävention und Rehabilitation

Die Leistungen für Versicherte zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit sind bereits neu geordnet worden. So ist in § 14 SGB VI nun ein Anspruch auf medizinische Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit für Versicherte geregelt, die erste gesundheitliche Beeinträchtigungen aufweisen, welche die ausgeübte Beschäftigung gefährden. Dieser Anspruch muss jedoch noch durch Richtlinien der DRV Bund bis zum 1. Juli 2018 konkretisiert werden. Die Kinderrehabilitation ist in § 15a SGB VI neu geregelt worden und § 17 SGB VI regelt nun Leistungen zur Nachsorge. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können nun auch dann erbracht werden, wenn dadurch ein anderer in Aussicht stehender Arbeitsplatz (beim bisherigen oder einem anderen Arbeitgeber) erlangt werden kann (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 c) bb) SGB VI).